

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels**

**vom 09. Dezember 2025**

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573), folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines und Anmeldung von Bestattungen
- § 8 Benutzung der Leichenhalle, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume
- § 9 Trauerfeiern
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Ausgrabung
- § 14 Grabbereich

### **IV. Grabnutzung und Grabstätten**

- § 15 Grabarten
- § 16 Familiengrabstätten
- § 17 Doppelgrabstätten
- § 18 Einzelgrabstätten doppeltief
- § 19 islamische Grabstätten
- § 20 Rasenreihengrabstätten
- § 21 Reihen- / Einzelgrabstätten
- § 22 Kindergrabstätten
- § 23 Urnengrabstätten
- § 24 Urnenkissensteingrabstätten
- § 25 Urnenhaingrabstätten
- § 26 Rasenurnengrabstätten

- § 27 Christusgrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage)
- § 28 Urnenstelengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage)
- § 29 naturnahe Bestattungsgrabstätten
- § 30 Wabengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage)
- § 31 Fötengrabstätte „Sternenkinder“
- § 32 Ehrengrabstätten
- § 33 Grabstätte für mittellose Bürger
- § 34 Grüfte oder oberirdische Grabstätten
- § 35 sonstige Beisetzunggrabstätten
- § 36 Inhalt des Nutzungsrechtes
- § 37 Dauer des Nutzungsrechtes bei Ersterwerb
- § 38 Erwerb, Verlängerung und Verzicht von Nutzungsrechten
- § 39 Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 40 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes und Räumung der Grabstätte

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 41 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 42 Grabmal
- § 43 Provisorische Grabzeichen
- § 44 Genehmigung von Grabmalen
- § 45 Material und Gestaltung von Grabmälern
- § 46 Anlieferung und Aufstellung von Grabmälern

#### **VI. Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege**

- § 47 Pflege der Grabstätten
- § 48 Bepflanzung
- § 49 Vernachlässigung von Grabstätten

#### **VII. Schlussbestimmungen**

- § 50 Unterhalt der Grabstätten
- § 51 Haftung
- § 52 Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme
- § 53 Gebühren
- § 54 Ordnungswidrigkeiten
- § 55 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Lichtenfels errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung. Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels gilt somit für folgende städtische Friedhöfe, einschließlich der auf den Friedhöfen befindlichen Gebäuden (Leichenhäuser), sonstigen Bestandteilen (Grüngutboxen etc.) und Friedhofszubehör:

1. Stadtteil: Lichtenfels, Friedhofstraße 1
2. Stadtteil: Schney, Pfarrweg
3. Stadtteil: Buch am Forst, Altenbergweg
4. Stadtteil: Mistelfeld, Hohensteinweg
5. Stadtteil: Trieb, Abt-Hemmerlein-Straße
6. Stadtteil: Oberlangheim, Am Ährenfeld

(2) Die kirchlichen Friedhöfe in den Stadtteilen Isling und Rothmannsthal werden durch diese Satzung nicht berührt. Hier gelten die Bestimmungen der Kirchenverwaltung.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lichtenfels, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) In allen von der Stadt Lichtenfels verwalteten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die

1. bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Stadtgebiet hatten,
2. ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV),
3. von einem Grabberechtigten eines Wahlgrabes die Erlaubnis zur Beisetzung in seinem Grabe haben,
4. im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
5. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetztes (BestG).

(3) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt Lichtenfels zulässig. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Lichtenfels bestimmt, in welchem Friedhof ein Grab zugeteilt wird.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die

Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, so werden über den Tag der Schließung oder Entwidmung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Lichtenfels kann eine Schließung gemäß Abs. 1 vornehmen, wenn alle Grabnutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.

(4) Die Stadt Lichtenfels kann eine Entwidmung gemäß Abs. 1 vornehmen, soweit keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Lichtenfels kann für einzelne Friedhöfe an bestimmten Tagen andere Öffnungszeiten festsetzen.

(3) Die Stadt Lichtenfels kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterlassen oder zu entsorgen;
- c) das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art und Anhänger zu befahren und/oder diese unberechtigt auf dem Friedhofsgelände und den dazugehörigen Parkplätzen abzustellen, ausgenommen sind:

- Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung;
- städtische Dienstfahrzeuge und von städtischem Personal geführte Fahrzeuge;
- Fahrräder und E-Scooter müssen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend;
- d) Vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben;
- e) Ehrensalut zu schießen, ohne schriftliche Anzeige und Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung;
- f) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Assistenzhunde;
- g) freilebende Tiere zu füttern;
- h) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder zu nächtigen;
- i) abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken.

Die Stadt Lichtenfels kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

## **§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

(1) Die Benutzung und das Befahren der Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit einem von der Friedhofsverwaltung erteilten Berechtigungsschein befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

(2) Die Zufahrtsberechtigung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird. Zufahrtberechtigungsscheine können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung für einen Tag / Woche / Monat / Jahr gegen ein festgelegtes Entgelt erteilt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zufahrtsberechtigung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene

Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen. Nicht gestattet sind:

- a. störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
- b. Arbeiten an Samstag, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen, trifftigen Gründen sowie bei Gefahr in Verzug;

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabdenkmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines und Anmeldung von Bestattungen**

(1) In den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Stadt Lichtenfels bzw. durch dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen, der im Namen der Stadt Lichtenfels die Dienstleistungen vollbringt, durchgeführt.

(2) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens einen Tag vor der Bestattung oder Aussegnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(3) Bestattungspflichtig können folgende Angehörige sein:

1. Der Ehegatte, oder eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder und Enkelkinder,
3. die Eltern und Großeltern,
4. die Geschwister,
5. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person und
6. alle nicht unter 1. - 5. fallenden Erben.

(4) Soll eine Bestattung in einer vorhandenen noch belegungsfähigen Grabstätte stattfinden, ist die Zustimmung des Inhabers des Grabnutzungsrechtes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. An Sonn-, Feiertagen und Samstagen finden keine Bestattungen statt, außer die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dadurch gefährdet.

## **§ 8 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume**

(1) Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen aufbewahrt. Der Zutritt zur Leichenhalle ist während den Öffnungszeiten gestattet. Angehörige ist es gestattet, den Leichnam während der Dienstzeiten des Friedhofsverwalters nach Vereinbarung zu sehen.

(2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.

(3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,

- a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 BestV gelitten hat oder
- b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofpersonals und der Besucher erfordert.

(4) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, werden vor Aushändigung an den/die Auftraggeber/in desinfiziert.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Stadt Lichtenfels. Diese kann nur erteilt werden, wenn der/die Auftraggeber/in der Bestattung einverstanden ist.

(6) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze und Gebinde müssen eine Verletzungsgefahr (z. B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige Pflanzen) ausschließen. Die Anzahl der in einem Aufbahrungsraum aufstellbaren Kränze und Gebinde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

## **§ 9 Trauerfeiern**

(1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in der Aussegnungshalle oder in einem Verabschiedungsraum eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt. Der Beisetzungstermin für eine stille Trauerfeier wird von der Friedhofsverwaltung nicht veröffentlicht. Wenn § 8 Abs. 3 nicht entgegensteht, kann der/die Auftraggeber/in bestimmen, ob der Sarg während der Trauerfeier offen oder geschlossen bleibt.

(2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durch Dritte bedürfen der Einwilligung der Stadt Lichtenfels. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt Lichtenfels sind zu beachten.

(3) Trauerfeiern und Aussegnungsfeiern finden grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes statt. Die Vergabe der Termine erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ausnahmen kann die Stadt

Lichtenfels hiervon zulassen.

## **§ 10 Särge und Urnen**

(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

- a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird;
- b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird;
- c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann;
- d) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen.

(2) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsplatzes entsprechen.

(3) Särge dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Urnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch geeignete Zertifikate nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.

(4) Für Sargausstattungen, Leichensäcke, Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden und zur Bekleidung von Leichen, ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a), b) und d) gilt entsprechend.

(5) Die Särge sollen höchstens 75 cm hoch, einschließlich der Griffe 80 cm breit und 200 cm lang sein. Unvermeidbare Übergrößen sind der Stadt Lichtenfels bei der Anmeldung anzuzeigen.

(6) Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.

(7) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichtentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särge nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

## **§ 11 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung oder dem beauftragten Erfüllungsgehilfen, der im Namen der Stadt Lichtenfels Arbeiten

verrichtet, ausgehoben und wieder verfüllt. Bis zur vollständigen Verfüllung der Gräber gilt ein absolutes Betretungsverbot der Grabstätte für Unbefugte.

(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen ist das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.

(3) Bei Urnenbeisetzungen können Grabmale mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.

(4) Falls Grabstätten, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung oder der beauftragte Erfüllungsgehilfe, der im Namen der Stadt Lichtenfels Arbeiten verrichtet, das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## **§ 12 Ruhezeit**

(1) Die Mindestruhezeit beträgt auf den Friedhöfen:

- a) Lichtenfels
  - für Aschereste 20 Jahre,
  - für Leichen 20 Jahre, außer in Abteilung 3 und 4, 40 Jahre,
  - für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sowie Totgeburten 10 Jahre.
- b) Schney
  - für Aschereste 20 Jahre
  - für Leichen 40 Jahre,
  - für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sowie Totgeburten 20 Jahre.
- c) Mistelfeld
  - für Aschereste 20 Jahre
  - für Leichen 20 Jahre,
  - für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sowie Totgeburten 10 Jahre.
- d) Buch am Forst
  - für Aschereste 20 Jahre
  - für Leichen 20 Jahre,
  - für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sowie Totgeburten 10 Jahre.
- e) Trieb
  - für Aschereste 20 Jahre
  - für Leichen 20 Jahre,
  - für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sowie Totgeburten 10 Jahre.
- f) Oberlangheim

- für Aschereste 20 Jahre
- für Leichen 20 Jahre,
- für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sowie Totgeburten 10 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefristen in Abs. 1 Buchstabe a) bis f) kann ein Grabplatz durch eine erneute Bestattung wiederbelegt werden.

(3) Die Ruhefristen nach Abs. 1 gelten nur für die Bestattungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden. Bestehende Ruhezeiten bleiben unberührt.

### **§ 13 Ausgrabung**

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(3) Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen können nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Stadt Lichtenfels und den zuständigen Behörden gestattet. Die Stadt Lichtenfels kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusorgen, wenn der Sarg beschädigt ist.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Die Ruhe- und die Grabnutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen, gehemmt oder beendet.

### **§ 14 Grabtiefen**

(1) Die Tiefe der einzelnen Erd- und Urnengräber beträgt grundsätzlich auf allen Friedhöfen mindestens:

- a) bei Sargbestattungen (ausgenommen Gräfte)
  - einfache Tiefe 180 cm
  - doppelte Tiefe 220 cm
  - Kindergräber 120 cm
  - Sternenkinder 120 cm
  - für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine) 80 cm
- b) bei Urnenbestattungen
  - einfache Tiefe 80 cm
  - doppelte Tiefe 110 cm

(2) Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Stadt Lichtenfels eine andere Grabtiefe im Einzelfall festsetzen.

## **IV. Grabnutzung und Grabstätten**

### **§ 15 Grabarten**

- (1) Die Grabstätten bleiben nach dem Erwerb eines Nutzungsrechtes im Eigentum der Stadt Lichtenfels. An ihnen kann nur ein Nutzrecht nach den Vorschriften dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur zur Vornahme einer Beisetzung erworben werden. Eine Reservierung oder Vorkauf ist nicht möglich.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Lichtenfels bestimmt und richtet sich nach den Belegungsplan. Die Friedhöfe sind in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Stadt Lichtenfels freigegebenen Grabfeldern erfolgen.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Familiengrabstätten (§16)
2. Doppelgrabstätten (§17)
3. Einzelgrabstätten doppeltief (§18)
4. Islamische Grabstätten (19)
5. Rasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Reihen- / Einzelgrabstätten (§ 21)
7. Kindergrabstätten (§ 22)
8. Urnengrabstätten (§ 23)
9. Urnenkissensteingrabstätten (§ 24)
10. Urnenhaingrabstätten (§ 25)
11. Rasenurnengrabstätten (§ 26)
12. Christusgrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage) (§ 27)
13. Urnenstelengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage) (§ 28)
14. naturnahe Bestattungen (§ 29)
15. Wabengrabstätte (Urnengemeinschaftsgrabanlage) (§ 30)
16. Fötengrabstätte (§ 31)
17. Ehrengrabstätten (§ 32)
18. Grabstätte für mittellose Bürger (§ 33)
19. Gräfte oder oberirdische Grabstätten (§ 34)
20. Sonstige Grabstätten (§ 35)

(4) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Nutzungsrechtes einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

## **§ 16 Familiengrabstätten**

(1) In Familiengrabstätten können bis zu 16 Erd- und 16 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten. Es können Bestattungen in einfacher Tiefe (180 cm) und doppelter Tiefe (220 cm) vorgenommen werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätten hat eine Länge und Breite von je 400 cm (in Neubereichen eine Länge von je 450 cm und eine Breite von je 400 cm) und umfassen in einer Belegung in einfacher Tiefe für 8 Grabplätze und in doppelter Tiefe für weitere 8 Grabplätze. Abweichungen von diesen Maßen sind möglich, soweit es die Lage des Grabs erfordert.

(3) Je Familiengrabstätte dürfen bis zu 16 Urnen in einer Tiefe von mindestens 80 cm oder wahlweise doppeltief bis 110 cm beigesetzt werden.

(4) Die Grabmalgestaltung erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und bedarf der vorherigen Genehmigung.

(5) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 17 Doppelgrabstätten**

(1) In Doppelgrabstätten können bis zu 4 Erd- und 4 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten. Es können Bestattungen in einfacher Tiefe (180 cm) und doppelter Tiefe (220 cm) vorgenommen werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätten hat eine Länge und Breite von je 200 cm und ist für einer Belegung in einfacher Tiefe für 2 Grabplätze und in doppelter Tiefe für 2 weitere Grabplätze vorgesehen. Abweichungen von diesen Maßen sind möglich, soweit es die Lage des Grabs erfordert. Je Doppelgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen in einer Tiefe von mindestens 80 cm beigesetzt werden.

(3) Die Grabmalgestaltung für Doppelgrabstätten ist in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
Länge 200 cm, Breite 180 cm,

- Grabmaleinfassung ohne Platte in einer Mindeststärke von 8 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm

- Grabmaleinfassung mit Platte in einer Mindeststärke von 10 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- stehender Grabstein
  - bis 100 cm Höhe in einer Mindeststärke von 16 cm;
  - 100 cm – 150 cm Mindeststärke von 18 cm;
  - 150 cm – 175 cm Mindeststärke von 20 cm;
  - Über 175 cm Mindeststärke von 25 cm
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

(4) Abweichungen von den Maßen in Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag zulassen. Das Gestaltungsbild des Friedhofs darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 18 Einzelgrabstätten doppeltief**

(1) In Einzelgrabstätten doppeltief können wahlweise bis zu 2 Erd- oder 2 Urnenbestattungen oder 1 Erd- und 1 Urnenbestattung stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten. Es können Bestattungen in einfacher Tiefe (180 cm) und doppelter Tiefe (220 cm) vorgenommen werden. Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 80 cm beigesetzt. Die Vergabe des Nutzungsrechtes in den Grabfeldern erfolgt der Reihe nach.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte doppeltief hat eine Länge von 200 cm und einer Breite von 100 cm und ist für einer Belegung in einfacher Tiefe für 1 Grabplatz und in doppelter Tiefe für 1 weiteren Grabplatz vorgesehen. Abweichungen von diesen Maßen sind nicht möglich.

(3) Die Grabmalgestaltung für Einzelgräber doppeltief sind in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
Länge 200 cm, Breite 80 cm,
- Grabmaleinfassung ohne Platte in einer Mindeststärke von 8 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- Grabmaleinfassung mit Platte in einer Mindeststärke von 10 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- stehender Grabstein bis maximal 100 cm Höhe und einer Mindeststärke von 16 cm;
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

(4) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 19 Islamische Grabstätten**

(1) Islamische Grabstätten sind Grabstätten, die den besonderen Anforderungen der islamischen Religion entsprechen. Diese sind Personen vorbehalten, die bis zu Ihrem Ableben mit Hauptwohnsitz im Hoheitsgebiet der Stadt Lichtenfels gemeldet waren.

(2) In einer islamischen Grabstätte können wahlweise bis zu 2 Erd- oder 2 Urnenbestattungen oder 1 Erd- und 1 Urnenbestattung stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten. Es können Bestattungen in einfacher Tiefe (180 cm) und doppelter Tiefe (220 cm) vorgenommen werden. Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 80 cm beigesetzt. Die Vergabe des Nutzungsrechtes in den Grabfeldern erfolgt der Reihe nach.

(3) Das Nutzungsrecht an einer islamischen Grabstätte hat eine Länge von 200 cm und einer Breite von 100 cm und ist für eine Belegung in einfacher Tiefe für 1 Grabplatz und in doppelter Tiefe für 1 weiteren Grabplatz vorgesehen. Abweichungen von diesen Maßen sind nicht möglich.

(4) Die Grabmalgestaltung für islamische Grabstätten ist in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
Länge 200 cm, Breite 80 cm,
- Grabmaleinfassung ohne Platte in einer Mindeststärke von 8 cm  
Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- Grabmaleinfassung mit Platte in einer Mindeststärke von 10 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- stehender Grabstein bis maximal 100 cm Höhe und einer Mindeststärke von 16 cm;
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

## **§ 20 Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahre abgegeben werden. In jeder Rasenreihengrabstätte kann nur eine Erdbestattung in einfacher Tiefe (180 cm) stattfinden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist nicht möglich. Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte ist nur auf dem Friedhof in Lichtenfels möglich.

Die Vergabe des Nutzungsrechtes in den Grabfeldern erfolgt der Reihe nach.

- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberichtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung auf und außerhalb der Liegeplatten gestattet.
- (3) Die Grabstätten sind mit einer einheitlichen Liegeplatte mit den Maßen 40 cm lang, 40 cm breit und 7 cm Plattenstärke zu versehen.
- (4) Die Grabberechtigten können diese mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.
- (5) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 21 Reihen- / Einzelgrabstätten**

- (1) Reihen- / Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erd- oder eine Urnenbestattung. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren bzw. auf dem Friedhof Schney für 40 Jahre abgegeben. In Reihen- / Einzelgrabstätten kann nur eine Erdbestattung in einfacher Tiefe (180 cm) oder eine Urnenbestattung von mindestens 80 cm erfolgen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Vergabe des Nutzungsrechtes in den Grabfeldern erfolgt der Reihe nach.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Reihen- / Einzelgrabstätte hat eine Länge von 200 cm und einer Breite von 100 cm und ist für eine Belegung in einfacher Tiefe für 1 Grabplatz vorgesehen. Abweichungen von diesen Maßen sind nicht möglich.
- (3) Die Grabmalgestaltung für Reihen- / Einzelgrabstätten sind in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
Länge 200 cm, Breite 80 cm,
- Grabmaleinfassung ohne Platte in einer Mindeststärke von 8 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- Grabmaleinfassung mit Platte in einer Mindeststärke von 10 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- stehender Grabstein bis maximal 100 cm Höhe und einer Mindeststärke von 16 cm;
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

(4) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 22 Kindergrabstätten**

(1) In Kindergrabstätten dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beigesetzt werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Kindergrabstätte hat eine Länge von 100 cm und einer Breite von 60 cm und ist für eine Erdbestattung in einer Tiefe von 120 cm oder einer Urnenbestattung von mindestens 80 cm vorgesehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist von 10 Jahren ist möglich.

(4) Die Grabmalgestaltung für Kindergrabstätten sind in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
Länge 100 cm, Breite 50 cm,
- Grabmaleinfassung ohne Platte in einer Mindeststärke von 8 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- Grabmaleinfassung mit Platte in einer Mindeststärke von 10 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- stehender Grabstein bis maximal 60 cm Höhe und einer Mindeststärke von 12 cm;
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

## **§ 23 Urnengrabstätten**

(1) In Urnengrabstätten können bis zu 4 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte hat eine Länge und Breite von je 100 cm. Die Urnenbestattungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

(3) Die Grabmalgestaltung für Urnengrabstätten sind in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
Länge 100 cm, Breite 100 cm,

- Grabmaleinfassung ohne Platte in einer Mindeststärke von 8 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- Grabmaleinfassung mit Platte in einer Mindeststärke von 10 cm Breite und einer maximalen Höhe von 20 cm
- stehender Grabstein bis maximal 90 cm Höhe und einer Mindeststärke von 16 cm;
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

## **§ 24 Urnenkissensteingrabstätten**

- (1) In Urnenkissensteingrabstätten können bis zu 4 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnenkissensteingrabstätte wird durch eine Granitpflastersteineinfassung durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben und hat eine maximale Länge und Breite von je 100 cm. Die Maße der vorgegebenen Einfassungen variieren. Die Urnenbestattungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.
- (3) Die Grabmalgestaltung für Urnenkissensteingrabstätten sind in folgenden Maßen zulässig:

- Größe der Grabmaleinfassung:  
maximale Länge 100 cm und Breite 100 cm,  
Die genauen Maße der Abdeckplatten und Grabmaleinfassungen, sind individuell der überlassenen Grabstätte anzupassen.
- Das Grabmal darf eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten;
- Abdeckplatten benötigen eine Mindeststärke von 7 cm

- (4) Die Verpflichtung bei Urnenkissensteingrabstätten ein Grabmal zu stellen besteht nicht.

## **§ 25 Urnenhaingrabstätten**

- (1) Urnenhaingrabstätten sind Urnengrabstätten, die nur auf dem Friedhof in Lichtenfels, in Form einer Gemeinschaftsgrabanlage erworben werden können. In Urnenhaingrabstätten können bis zu 4 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnenhaingrabstätte kann mit stehendem Stein und einer Pflanzfläche von 60 cm Breite und 50 cm Länge oder mit Pultstein und

einer zu bepflanzenden Fläche von 40 cm Breite und 50 cm Länge erworben werden. Eine Verpflichtung zur Bepflanzung besteht nicht. Die Urnenbestattungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 80 cm. Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nach der Reihe.

(3) Die Grabmalgestaltung für Urnenhaingrabstätten sind in folgenden Maßen zulässig:

- stehender Stein (Stele)  
Länge 20 cm, Breite 40 cm und einer maximalen Höhe von 120 cm,
- Pultstein  
Länge 40 cm, Breite 40 cm und einem Querschnitt von 20/7

## **§ 26 Rasenurnengrabstätten**

(1) In Rasenurnengrabstätten können bis zu 2 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.

(2) Die Grabstätten liegt im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Nutzungsrecht hat je Grabstätte eine maximale Länge und Breite von je 40 cm. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung auf und außerhalb der Liegeplatten gestattet.

Das Nutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung nach der Reihe vergeben. Urnenbestattungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

(3) Die Grabstätten sind mit einer einheitlichen Liegeplatte mit den Maßen 40 cm lang, 40 cm breit und 7 cm Plattenstärke zu versehen.

(4) Die Grabberechtigten können diese mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

(5) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 27 Christusgrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage)**

(1) Christusgrabstätten sind aufgelassene Familiengrabstätten, die aufgrund Ihres Erhaltungscharakter durch die Stadt Lichtenfels als Urnengemeinschaftsgrabanlage erhalten werden. In Christusgrabstätten können je Nutzungsrecht bis zu 2 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.

(2) Die Grabstätten liegen innerhalb der aufgelassen Familiengrabstätten und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Das Nutzungsrecht hat je nach Vorgabe der Grabstätte eine maximale Länge und Breite von je 40 cm oder eine Länge von 40 cm und einer Breite von 60 cm. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung auf und außerhalb der Pultsteine gestattet. Das Nutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung nach der Reihe vergeben. Urnenbestattungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

(3) Die Grabstätten sind je nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Pultstein mit den Maßen 40 cm lang, 60 cm breit und einem Querschnitt von 20/8 cm, aus dem Material Impala Granit, schwarz anthrazit oder einem Pultstein mit den Maßen 40 cm lang, 40 cm breit und einem Querschnitt von 20/7 cm, aus dem Material Heimstatt Granit, braun zu versehen.

(4) Die Grabberechtigten können diese mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

## **§ 28 Urnenstelengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabanlage)**

(1) Urnenstelengrabstätten sind Urnengemeinschaftsgrabanlagen die durch die Stadt Lichtenfels errichtet und zur Verfügung gestellt werden. In Urnenstelengrabstätten können je Nutzungsrecht bis zu 2 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.

(2) Die Grabstätten liegen innerhalb der durch der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Urnengemeinschaftsgrabanlage. Das Nutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung nach der Reihe vergeben. Urnenbestattungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

(3) Eine Gestaltungsmöglichkeit bei der Urnenstele mit hängendem Bronzering an der Stele (Friedhof Lichtenfels) besteht nicht. Blumen können nur an dem von der Stadt Lichtenfels vorgesehenen Ort abgelegt werden. An der Urnenstele mit vorgefertigtem Ring am Boden (Friedhof Buch am Forst, Mistelfeld und Schney), ist eine individuelle Gestaltung und Bepflanzung bzw. Abdeckung der zugewiesenen Grabstätte gestattet. Die Abdeckung darf jedoch nicht wesentlich höher, sein als das verlegte Segment am Boden.

## **§ 29 naturnahe Bestattungsgrabstätten**

(1) Naturnahe Bestattungsgrabstätten sind Urnengrabstätten, die nur auf dem Friedhof in Lichtenfels und Schney erworben werden können. In naturnahen Bestattungsgrabstätten können bis zu 2 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.

(2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Umfeld von Bäumen und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberchtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung auf und außerhalb der Pultsteine sowie bei den anonymen Grabstätten (Friedhof Lichtenfels) gestattet. Das Nutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung nach der Reihe vergeben.

(3) Die Grabstätten sind je nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Pultsteinen oder Findling Steinen mit den Maße 40 cm lang, 40 cm breit und einem Querschnitt von 20/7 cm zu versehen. Bei den anonymen Grabstätten ist keine Gestaltungsmöglichkeit gestattet.

(4) Es dürfen nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und verrottbare Holzurnen verwendet werden.

(5) Die Grabberechtigten können die Pultsteine mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

### **§ 30 Wabengrabstätte (Urnengemeinschaftsgrabanlage)**

(1) Wabengrabstätten sind Urnengrabstätten, die nur auf dem Friedhof in Lichtenfels, in Form einer Gemeinschaftsgrabanlage erworben werden können. In Wabengrabstätten können bis zu 2 Urnenbestattungen stattfinden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener, richtet sich nach der Lage, der örtlichen Bodenverhältnissen und der Absprache mit dem Grabnutzungsberechtigten.

(2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gemeinschaftsgrabanlage und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberchtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung auf und außerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage gestattet. Das Nutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung nach der Reihe vergeben.

(3) Die Grabstätten sind je nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Metallwabe mit den Maße 40 cm lang, 40 cm breit zu versehen.

(4) Die Grabberechtigten können die Metallwaben mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

### **§ 31 Fötengrabstätte „Sternenkinder“**

Die Gemeinschaftsanlage ist eingerichtet für die Fälle, in denen die Eltern keine individuelle Bestattung für zu früh Geborene unter 500 Gramm wünschen. Zweimal pro Jahr werden dort „Zur-Ruhe-Bettungen“ durchgeführt. Eine individuelle Anpflanzung und Grabgestaltung ist innerhalb des vorgefertigten Sternes am Boden gestattet. Die Pflege erfolgt durch die Stadt Lichtenfels

## **§ 32 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Lichtenfels und bedarf einen Beschluss des Hauptausschusses / Stadtrates.

## **§ 33 Grabstätte für mittellose Bürger**

(1) Die Stadt Lichtenfels betreibt eine Gemeinschaftsgrabanlage für mittellose Bürger, in der Urnen- als auch Sargbestattungen möglich sind. In der Grabstätte finden nur Bestattungen statt, die von Amts wegen angeordnet worden sind.

(2) Ein Nutzungsrecht an einem Grabplatz kann nicht erworben werden.

## **§ 34 Grüfte oder oberirdische Grabstätten**

Grüfte oder oberirdische Grabstätten sind nur zugelassen, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen.

## **§ 35 Sonstige Beisetzungsstätten**

In besonderen Fällen richtet die Stadt Lichtenfels Beisetzungsstätten mit entsprechender Zweckbestimmung ein.

## **§ 36 Inhalt des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur durch eine natürliche Person erworben werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der erworbenen Grabstätte bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

(3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes, verpflichtet sich der Grabnutzungsberechtigte über die Dauer des Nutzungsrechtes für alle Rechte und Pflichten an einer Grabstätte aufzukommen.

(4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt und den Nutzungsberechtigten ausgehändigt.

## **§ 37 Dauer des Nutzungsrechtes bei Ersterwerb**

(1) Das Nutzungsrecht für den Ersterwerb wird bei den Grabstätten nach § 16 bis § 19 dieser Satzung für Erdbestattungen in den Friedhöfen

a) Lichtenfels (außer in den Abteilungen 3-4), Buch am Forst, Mistelfeld, Oberlangheim, und Trieb für 30 Jahre,

- b) im Friedhof in Schney und in den Abteilungen 3 und 4 des Friedhofes Lichtenfels für 50 Jahre verliehen.

Die Abteilungen für die städtischen Friedhöfe sind in den im Friedhofsamt ausliegenden Plänen festgelegt.

(2) Das Nutzungsrecht für den Ersterwerb bei Rasenreihengrabstätten nach § 20 dieser Satzung, kann nur auf dem städtischen Friedhof in Lichtenfels für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren verliehen werden.

(3) Das Nutzungsrecht für den Ersterwerb bei Reihen- / Einzelgrabstätten nach § 21 dieser Satzung wird auf allen städtischen Friedhöfen für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren und auf dem Friedhof in Schney für 40 Jahre verliehen.

(4) Das Nutzungsrecht für den Ersterwerb bei Kindergrabstätten nach § 22 dieser Satzung wird auf allen städtischen Friedhöfen für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren verliehen.

(5) Das Nutzungsrecht bei Urnengrabstätten nach § 23 bis § 30 dieser Satzung wird auf allen städtischen Friedhöfen für 30 Jahre vergeben.

### **§ 38 Erwerb, Verlängerung und Verzicht von Nutzungsrechten**

(1) Bei Erwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird auf den Grabnutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt. Der bloße Besitz einer Graburkunde führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht einer Grabstätte, sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

(2) Das Nutzungsrecht kann frühestens fünf Monate vor Ablauf verlängert werden. Begründete Ausnahmen kann die Stadt Lichtenfels hiervon zulassen. Eine Verlängerung der unter § 16 bis § 19 und § 22 bis § 30 aufgeführten Grabarten dieser Satzung, kann um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes besteht nicht. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) An Rasenreihengrabstätten sowie Reihen- und Einzelgrabstätten sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nicht möglich.

(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit der beizusetzenden Person.

(5) Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich und bedarf der schriftlichen Mitteilung bei der Friedhofsverwaltung.

(6) Eine Rückerstattung der entrichteten Grabnutzungsgebühr bei Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist bzw. bei Bestand eines Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

## **§ 39 Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nur an eine natürliche Person zulässig und bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Übertrag des Nutzungsrechtes auf eine ausgewählte Person, ist bei bestand eines Nutzungsrechtes jederzeit möglich und bedarf der schriftlichen Einwilligung des Nutzungsberechtigten sowie der annehmenden Person.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
  - a) die Nutzungszeit abgelaufen ist,
  - b) auf das Nutzungsrecht verzichtet wurde,
  - c) trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Grabberechtigte nicht zu ermitteln ist. Das Stecken einer Tafel an der Grabstelle kommt der öffentlichen Bekanntmachung gleich.
  - d) die fällige nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der Gebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückerstattung der entrichteten Grabnutzungsgebühr in Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt nicht.

## **§ 40 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes und Räumung der Grabstätte**

- (1) Das Nutzungsrecht kann jederzeit und bei Bestand von Ruhefristen an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf eines schriftlichen Antrages.
- (2) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten vollständig, inklusive Fundament und Bepflanzung, durch eine Fachfirma oder durch die Stadt Lichtenfels, für eine festgelegte Gebühr räumen zu lassen und den ursprünglichen Bestand der Grabstätte herzustellen.
- (3) Erfolgt keine Räumung der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe des Nutzungsrechtes, kann die Stadt Lichtenfels nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte auf Kosten den Nutzungsberechtigten räumen lassen und die angefallene Gebühr in Rechnung stellen.
- (4) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt haben, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 41 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und die Ruhestätte der Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Es können innerhalb der verschiedenen Abteilungen und Bereichen in den Friedhöfen Vorgaben zu Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Gestaltungsgrundsätzen getroffen werden.

(3) Grabstätten und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beendigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nichts, wenn der Letzterveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 42 Grabmal**

(1) Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten die senkrecht stehenden Grabmäler, Abdeckplatten, Pultsteine, Findlingsteine, Kissensteine, Liegeplatten, Metallwaben sowie Gruft Rückwände und die zusätzlich aufgestellten Sockel zur oberirdischen Urnenbeisetzung. Die vollständige Verblendung der Gruft Rückwände mit Natur- oder Kunststein gilt ebenfalls als Grabmal im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabstätten gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

### **§ 43 Provisorische Grabzeichen**

Nach einer Bestattung darf ohne gesonderte Genehmigung bis zu zwei Jahre lang ein provisorisches Grabzeichen und Einfassung aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die Grabzeichen und Materialealien die vorher mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt wurden.

## **§ 44 Genehmigung von Grabmalen**

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Tieffundamenten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabstätten einzuholen.
- (2) Die Genehmigung ist mit Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten bzw. vom Auftraggeber und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Bildhauerfirma zu unterzeichnen. Genaue Angaben über Steinart und Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sind erforderlich.
- (3) Pult-, Findling-, Kissensteine und Metallwaben sind anzeigen- und genehmigungspflichtig, jedoch von der Genehmigungsgebühr befreit.
- (4) Die Genehmigung eines Grabmales kann vor der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmales in der Werkstatt des Bildhauers vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof haben bei der Nutzung eines QR-Codes einen Antrag zu stellen, in dem dessen Inhalt offenzulegen ist. Die Genehmigung erfolgt im Sinne einer Grabinschrift oder einer Firmenbezeichnung. Auf dem Grabmalantrag wird von dem Hinterbliebenen bestätigt, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt.
- (6) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Auf dem Grabmalgenehmigungsantrag, der in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden muss, ist das Grabmal im Maßstab 1 : 20 oder größer einzuziehen. Aus der Zeichnung müssen Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie die näheren Einzelheiten der Gestaltung, des Materials, der Maße und die Fundamentierung zu ersehen sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstabe, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen gefordert werden.
- (8) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals nicht innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen, so erlischt sie.

## **§ 45 Material und Gestaltung von Grabmälern**

- (1) Zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Kunststein, Metall und Holz in handwerksgerechter Bearbeitung.
- (2) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (3) Grabmäler aus Holz dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern nur mit farblosem Luftlack.

(4) Bei Wandgrüften müssen sich Gedenktafeln oder Wandverkleidungen auf die Wandfläche oder Mauernische beschränken. Die Mauervorsprünge und die Mauerabdeckungen müssen erhalten bleiben und dürfen von Steinverkleidungen nicht überdeckt werden.

(5) Grabschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sachlich, sinnvoll und einfach gehalten werden. Beschriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind nicht gestattet.

(6) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten und unauffällig angebracht werden.

(7) Vereinbarungen und Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgten bzw. gestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 46 Anlieferung und Aufstellen von Grabmälern**

(1) Das Aufstellen und die Änderung von Grabmälern ist nur in den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten zulässig und sind vorher anzuzeigen.

(2) Der Genehmigungsantrag ist beim Aufstellen des Grabmales mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.

(3) Grabmäler sind in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, wenn gestalterische Gründe oder die Form des Grabmals eine Abweichung erlaubt.

(4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ anzupassen.

(5) Wurden genehmigungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Genehmigung ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Herstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

(6) Nach Errichtung der Grabmalanlage ist die Fertigstellung innerhalb eines Monats durch die ausführende Person / Fachfirma unaufgefordert über das BIV-Formblatt Fertigstellungsmeldung des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze der Friedhofsverwaltung anzugzeigen.

## VI. Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege

### § 47 Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach einer Bestattung angelegt und gärtnerisch in einer würdigen Weise unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen keine umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet werden.

(3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:

- Das Abdecken von Gräbern mit Folie, Netzen oder anderen Gegenständen,
- Die dauerhafte Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Kieselsteinen oder ähnlichem Material,
- Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern,
- Die Freifläche um das Grab zu pflastern, zu betonieren oder anderweitig zu befestigen bzw. zu gestalten.

(4) Der Nutzungsberichtigte ist verpflichtet, seine Grabstätte 10 cm um die gestellte Einfassung bzw. um das erworbene Nutzungsrecht vor jeglichem Unkraut und Gräsern freizuhalten. Die Maße des Nutzungsrechtes sind aus den einzelnen Grabarten zu entnehmen.

(5) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofswartes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.

(6) Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Urnenstelengrabstätten und Rasenurnengrabstätten werden seitens der Stadt Lichtenfels angelegt und anschließend pflegerisch unterhalten. Das Anbringen von eigenem Grabschmuck oder ähnlichem ist in diesen Anlagen nicht möglich bzw. nur an den hiervon vorgesehenen Plätzen gestattet. Abgelegte Gegenstände werden umgehend von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

### § 48 Bepflanzung

(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden

(max. 1,20 m) bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

## **§ 49 Vernachlässigung von Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von drei Monaten, in einen ordnungsgemäßen Zustand, die der Würde des Friedhofes angemessen ist, zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.

(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 50 Unterhalt der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabstätten oder Teilen davon gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabstätte oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des

Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein drei monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.

## **§ 51 Haftung**

(1) Die Stadt Lichtenfels haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, ihren Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden städtischer Bediensteter entstanden ist; in diesem Fall haftet die Stadt Lichtenfels nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 52 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahmen**

(1) Die Stadt Lichtenfels kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zu widerhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 53 Gebühren**

Für den Vollzug der Friedhofssatzung gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung und für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen die Gebühren der Kostensatzung.

## **§ 54 Ordnungswidrigkeiten**

1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1);
2. sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2);
3. entgegen § 5 Abs. 2

- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße innerhalb des Friedhofs zu hinterlassen oder zu entsorgen;
  - c) das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art und Anhänger zu befahren und/oder diese unberechtigt auf dem Friedhofsgelände und den dazugehörigen Parkplätzen abzustellen;
  - d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung betreibt;
  - e) Ehrensalut schießt, ohne schriftliche Anzeige und Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung;
  - f) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Assistenzhunde;
  - g) freilebende Tiere füttert;
  - h) in Friedhöfen zu lärmten, zu spielen, zu lagern oder zu nächtigen;
  - i) abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken macht.
5. wer die Friedhofswege ohne Berechtigungsschein nach § 6 Abs. 1 befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt;
  6. entgegen § 6 Abs. 4
    - a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern verrichtet;
    - b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – abgesehen von den Ausnahmen – durchführt;
  7. entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge, Materialien und abgebaute Grabmäler nicht sachgerecht lagert oder zurückklasst.
  8. entgegen § 11 Abs. 1 Gräber beim Ausheben unbefugt betretet;
  9. ohne Genehmigung Leichen, Leichenteile, tote Leibesfrüchte und Aschereste umbettet oder ausgräbt, § 13 Abs. 3;
  10. die Grabstätte entgegen § 40 Abs. 2, nach Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten vollständig räumt oder räumen lässt;
  11. aufgestellte provisorische Grabzeichen und Einfassungen länger als zwei Jahre nach der letzten Bestattung stehen lässt, § 43
  12. entgegen § 44 Abs. 1, Grabmäler aufstellen, ändern und erneuern lässt, Grabmalteile sowie Tiefenfundamente ohne schriftliche Genehmigung errichten lässt;
  13. ohne die erforderliche Genehmigung QR-Codes verwendet, § 44 Abs. 5;

14. wer Grabmäler außerhalb der festgelegten Zeiten aufstellt oder ändert,  
§ 46 Abs. 1
15. genehmigungspflichtige Arbeiten ohne Genehmigung ausführt,  
§ 46 Abs. 5;
16. Grabstätten spätestens nach 6 Monaten nach einer Bestattung nicht  
einebnet oder gärtnerisch in einer würdigen Weise anlegt oder unterhält,  
§ 47 Abs. 1;
17. Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen umwelt-, pflanzen- oder  
steinschädigende Mittel verwendet, § 47 Abs. 2;
18. Grabstätten nach § 47 Abs. 3 abdeckt oder gestaltet;
19. wer gemäß § 47 Abs. 4, die Grabstätte 10 cm um die gestellte Einfassung  
bzw. um das erworbene Nutzungsrecht von Unkraut und Gräsern freihält;
20. wer Anpflanzungen über die zulässigen Grabgröße vornimmt und die  
Bepflanzung 1,20 m über die Grabstätten hinauswachsen lässt,  
§ 48 Abs. 1;
21. gemäß § 49 Abs. 1, seine Grabstätte nicht ordnungsgemäß anlegt oder  
pflegt;
22. wer seine Grabstätte nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,  
§ 50 Abs. 1
23. einer Einzelanordnung nach § 52 Abs. 1 zuwider handelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 55 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 23.01.2018 außer Kraft.

Lichtenfels, den 09.12.2025  
-Stad Lichtenfels-

Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister